



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen

Bern, 3. Dezember 2021

Totalrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschuli- schen Arbeit mit Kindern und Ju- gendlichen (KJFV)

Erläuternder Bericht

Übersicht

Beim Vollzug des Bundesgesetzes vom 30. September 2011¹ über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) und der entsprechenden Verordnung vom 17. Oktober 2012² (KJFV) ergab sich im Verlauf der Jahre Anpassungsbedarf, der insbesondere auch aus einem Evaluationsbericht vom 13. Dezember 2018³ hervorgeht. Die Hauptansatzpunkte des vorliegenden Entwurfs sind: eine Optimierung bei der Gewährung der Finanzhilfen namentlich gemäss Artikel 7 Absatz 1 KJFG (klarere Abgrenzung zwischen den einzelnen Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten) und die Verlagerung relevanter Bestimmungen aus den Richtlinien des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) in den Entwurf der revidierten Verordnung (E-KJFV). Die Vorlage trägt ausserdem den Überlegungen der BSV-internen Arbeitsgruppe Rechnung, die für die Totalrevision der Verordnung gebildet wurde. Aus dieser Rückmeldung ergab sich weiterer Bedarf zur Anpassung und Verbesserung der KJFV. Gestützt darauf wurden verschiedene Verbesserungen vorgenommen, insbesondere bei den Modalitäten zur Bemessung der Finanzhilfen nach Artikel 9 KJFG, aber auch bei der inhaltlichen Gliederung der KJFV.

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Das Gesetz und die Verordnung sind am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Gestützt auf den in Artikel 24 KJFG verankerten Auftrag hat das BSV eine Gesetzesevaluation⁴ durchgeführt. Mit Beschluss vom 8. März 2019 hat der Bundesrat das EDI beauftragt, acht Massnahmen zur Verbesserung des Gesetzesvollzugs umzusetzen. Die Massnahmen betreffen insbesondere das Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen, die Entwicklung von ausser-schulischen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche sowie die Intensivierung des Informationsaustausches zwischen dem Bund, den zuständigen interkantonalen Konferenzen und den privaten Stellen. Die Totalrevision der KJFV erfolgte gestützt auf diese Massnahmen.

Ferner trägt der Entwurf den Vorschlägen Rechnung, die die verschiedenen Gremien an einem Austauschtreffen im Frühjahr 2019 sowie die konsultierten interessierten Organisationen und Kantone eingebracht haben. Anhand der Erfahrungen der letzten Jahre wurden zudem verschiedene Verbesserungen vorgenommen.

1.2 Vorgeschlagene Neuregelung

Die Totalrevision der KJFV betrifft insbesondere die Gliederung der Verordnung sowie materielle Anpassungen bezüglich Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 KJFG.

Die revidierte Verordnung wurde in drei Kapitel gegliedert: Allgemeine Bestimmungen, Besondere Bestimmungen und Schlussbestimmungen.

Das Kapitel «Allgemeine Bestimmungen» enthält die gemeinsamen Regeln zu den Finanzhilfen (Art. 7, 8, 9, 10 und 11 KJFG) und ist in vier Abschnitte unterteilt (Allgemeines, Einreichung der Finanzhilfesuche, Bearbeitung der Finanzhilfesuche, Controlling und Veröffentlichung).

Das Kapitel «Besondere Bestimmungen» beschreibt zu jeder Finanzhilfe das Verfahren und gegebenenfalls die Bemessung der Finanzhilfe. Der 9. Abschnitt, der sich auf Artikel 26 KJFG bezieht, wurde aufgehoben, weil das Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der

¹ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, SR 446.1

² Verordnung vom 17. Oktober 2012 über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

³ Christa Schär, David Weibel (w hoch 2 GmbH), Evaluation des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, 13. Dezember 2018

⁴ Evaluation des Bundesgesetzes über die Förderung der ausser-schulischen Kinder- und Jugendarbeit, Bericht des BSV vom 8. März 2019

kantonalen Kinder- und Jugendpolitik am 31. Dezember 2022 ausläuft. Alle diesbezüglichen Verträge wurden bereits unterzeichnet und sind in Kraft.

Das Kapitel «Schlussbestimmungen» enthält auch die Übergangsbestimmungen. Demnach bleiben Verträge, die nach altem Recht abgeschlossen wurden, bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig und werden nach altem Recht abgerechnet, selbst wenn die neue Verordnung vorher in Kraft tritt.

Der E-KJFV umfasst zwei Anhänge: Anhang 1 (Art. 7 Abs. 2 KJFG) enthält die Einzelheiten zur möglichen Punktezahl sowie zur Gewichtung der einzelnen quantitativen und qualitativen Kriterien. Anhang 2 (Art. 9 KJFG) enthält die spezifischen Merkmale, die einen Zuschlag rechtfertigen können, sowie die Höchstbeträge der Grundpauschalen (pro teilnehmende Person und Tag) und der Zuschläge für spezifische Merkmale. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann diese Anhänge gemäss Artikel 48 Absatz 1 RVOG⁵ ändern. Die Übertragung dieser Zuständigkeit ans EDI ermöglicht eine gewisse Flexibilität bei der Anpassung der Anhänge, wobei die Rechtssicherheit für die Trägerschaften gewahrt bleibt.

1.3 Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

Die vorgeschlagene Gliederung soll in einem einzigen Dokument einen raschen Überblick über das Verfahren der einzelnen Finanzhilfen nach KJFG und die entsprechenden Voraussetzungen ermöglichen. Das erhöht die Rechtssicherheit und die Transparenz. Zahlreiche Bestimmungen zur Gewährung von Finanzhilfen und deren Bemessung sind heute in den Richtlinien des BSV vom 1. Januar 2015 enthalten. Dieser Umstand ist in Anbetracht des Anwendungsbereichs dieser Richtlinien rechtlich unbefriedigend. Aus diesem Grund führt der Verordnungsentwurf die bestehende Verordnung und die Richtlinien des BSV zusammen.

1.4 Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sorgt für mehr Transparenz und Klarheit bei den nach Artikel 7 Absatz 1 KJFG getroffenen Entscheiden (Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten). Im Zuge der sich wandelnden Praxis und angesichts neuer Gesuche von Trägerschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen KJFG und seiner Verordnung noch nicht unterstützt wurden, zeichnete sich bei den Vergabekriterien Änderungsbedarf ab. Es wurde notwendig, die zur Verfügung stehenden Mittel transparenter an die immer zahlreicheren gesuchstellenden Trägerschaften ausrichten zu können und die Kriterien und Voraussetzungen für die verschiedenen Finanzhilfen zu präzisieren.

Deshalb werden verschiedene Verbesserungen vorgenommen, insbesondere bei den Modalitäten zur Bemessung der Finanzhilfen nach Artikel 9 KJFG, aber auch bei der inhaltlichen Gliederung der KJFV.

1.5 Rückmeldungen und Berücksichtigung der Vernehmlassung bei den Organisationen

Am 18. November 2020 hat das BSV den Entwurf an 118 private Trägerschaften, den Schweizerischen Gemeindeverband (SGV), den Schweizerischen Städteverband (SSV) und die Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) in die Vernehmlassung geschickt. Insgesamt sind 34 Stellungnahmen eingegangen.

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung waren grundsätzlich positiv. Mehr Transparenz, der Verzicht auf bestimmte Fristen für die Gesuchseinreichung und die Einführung von vierjährigen Vertragszyklen im Rahmen von Artikel 7 Absatz 1 KJFG (Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen) wurden allesamt begrüsst. Dass künftig Finanzhilfen für

⁵ SR 172.010

Projekte gewährt werden, deren innovativer Charakter nicht mehr nur auf gesamtschweizerischer Ebene, sondern auch auf sprachregionaler Ebene gegeben ist, fand ebenfalls Zustimmung.

Bedenken gab es in Bezug auf die Auswirkungen einer maximalen Reservequote. Nach Ansicht einiger Organisationen wäre die Reservequote beispielsweise bei Vermächtnissen oder Schenkungen zu einem bestimmten Zweck problematisch gewesen. Die Reserven wurden schliesslich in Artikel 4 (Grundsatz der Finanzhilfen) in einen neuen Absatz 4 integriert und allgemeiner formuliert, so dass Einzelfälle besser berücksichtigt werden können. Um dem BSV die Ausarbeitung von Weisungen zu ermöglichen, tritt diese Bestimmung erst vier Jahre nach der Verordnung in Kraft. Weitere Kritikpunkte waren die hohen Anforderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für Finanzhilfen, aber auch der hohe Verwaltungsaufwand bei der Gesuchseinreichung. Für begründete Entscheide muss sich das BSV auf klare Kriterien stützen können. Das BSV setzt alles daran, den Verwaltungsaufwand für die Organisationen zu verringern, aber es benötigt detaillierte Informationen, um jedes Gesuch sachgemäss beurteilen zu können.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

Artikel 1 wurde neu hinzugefügt. Weil der E-KJFV weitgehend das Ergebnis der Zusammenführung der aktuellen Verordnung und Richtlinien ist und dadurch die Gliederung massgeblich geändert wurde, ist es wichtig, den genauen Gegenstand klar darzulegen.

Art. 2 *Begriffe*

In Artikel 2 werden die im E-KJFV verwendeten Begriffe zwecks einheitlicher Auslegung definiert. Begriffsbestimmungen, die eine genauere Erläuterung erfordern, werden in die jeweiligen Artikel übernommen.

Artikel 2 vereint zudem Artikel 1 KJFV und Artikel 3 der Richtlinien. Einige Begriffe wurden weggelassen (z. B. Projekt), andere hinzugefügt (Tätigkeit und Projekt auf gesamtschweizerischer Ebene gemäss Art. 5 Bst. c Ziff. 1 KJFG) oder angepasst (Austausch, Mitglied, Partizipation).

Bst. h: Unter Personen *aus kulturell benachteiligten Verhältnissen* sind auch Kinder und Jugendliche zu verstehen, die aus sprachlich benachteiligten Verhältnissen kommen. Oftmals gehen diese beiden Aspekte Hand in Hand: Wer aufgrund seiner fremden Kultur benachteiligt ist, spricht in den meisten Fällen auch nicht eine Landessprache.

Bst. i, j und k: Die Einzelorganisationen, Dachverbände und Koordinationsplattformen bilden zusammen die «privaten Trägerschaften» gemäss Art. 5 Bst. b KJFG.

Bst. m: Die Definition des Austausches wird neu umschrieben, inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch jedoch nicht. Die Begleitung umfasst noch immer die Auswahl und Vorbereitung vor, die Betreuung während sowie die Nachbesprechung nach dem Austausch.

Bst. n: Statt von innovativen Ansätzen ist neu von innovativem Charakter die Rede. Zudem können Finanzhilfen künftig für Projekte (Art. 8 und 11 KJFG) gewährt werden, deren innovativer Charakter nicht mehr nur auf gesamtschweizerischer Ebene, sondern auch auf sprachregionaler Ebene gegeben ist.

Art. 3 *Fachstelle des Bundes für die Kinder- und Jugendpolitik*

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des BSV wurden neu umschrieben. Inhaltlich ergeben sich aber im Vergleich zur alten Verordnung keine Neuerungen.

Art. 4 *Grundsatz der Finanzhilfen*

Absatz 1 stellt klar, dass es sich bei den Finanzhilfen gemäss KJFG um Ermessenssubventionen handelt, auf die in keinem Fall ein Rechtsanspruch besteht

Absatz 4 hält sinngemäss fest, dass Finanzhilfen insbesondere dann an Trägerschaften gewährt werden können, wenn die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Trägerschaften können Rücklagen bilden, jedoch nur in dem Umfang, der zur Deckung der Betriebsrisiken erforderlich ist. Dies geht implizit aus Art. 13 KJFG hervor, welcher sich auf Art. 7 Bst. c und d des SuG stützt. Mit der 50-Prozent-Regel sollen also die Gesuchsteller zu angemessenen Eigenleistungen sowie zur Erschliessung von weiteren Finanzquellen angehalten werden. Die Angemessenheit der Eigenleistungen richtet sich dabei nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller.

Das BSV orientiert sich bei der Einführung dieser Vorgabe nicht nur an den heutigen ZEWO-Standards, sondern insbesondere auch auf eine Rückmeldung der Eidgenössischen Finanzkontrolle an das BSV, wonach eine Regelung über die Höhe der Reserven unerlässlich sei.

Vorgesehen ist, dass Art. 4 Abs. 4 am 1. Januar 2026 in Kraft tritt (gemäss Art. 48 Abs. 2), d. h. vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung. Damit soll das BSV genug Zeit erhalten um die nötigen Richtlinien in Bezug auf die Reserven zu erlassen.

Art. 5 *Aufteilung der Finanzmittel nach Artikel 7 bis 11 KJFG*

Artikel 5 legt die Aufteilung der für die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehenden Finanzmittel fest. Mindestens 75 Prozent sind für Finanzhilfen gemäss den Artikeln 7 und 9 KJFG bestimmt, höchstens 25 Prozent für Projekte gemäss den Artikeln 8, 10 und 11 KJFG. Auf die Bandbreite gemäss der alten Verordnung wurde verzichtet um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Höhe der Projektunterstützungen stark von den eingegangenen Gesuchen abhängen und die Mindestunterstützung von 10 Prozent für Projekte nicht in jedem Fall erreicht werden kann.

Art. 6 *Anrechenbare Ausgaben*

Absatz 2 enthält eine *nicht abschliessende* Aufzählung der nicht anrechenbaren Ausgaben.

Absatz 3 präzisiert die Fälle, in denen einer privaten Trägerschaft mehrere Arten von Finanzhilfen im Rahmen des KJFG gewährt werden (z.B. Finanzhilfen für die Betriebsstruktur und regelmässige Aktivitäten sowie Finanzhilfen für ein Projekt): Ist dies der Fall, dürfen die gewährten Finanzhilfen *zusammen* nicht mehr als 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben für diese Finanzhilfen betragen (Art. 13 KJFG).

Da Kantone und Gemeinden nur für eine Art von Finanzhilfen ein Gesuch stellen können, nämlich über Art. 11 KJFG, sind diese von Absatz 3 nicht betroffen.

2. Abschnitt: *Einreichung der Finanzhilfegesuche*

Die beiden Artikel dieses Abschnitts ergeben sich teilweise aus der Zusammenführung von Artikel 5 Absatz 1 KJFV und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinien.

Je nach beantragter Finanzhilfe kann das BSV für die Einreichung der Gesuche Formulare zur Verfügung stellen oder ein Informatiksystem bereitstellen und die Gesuche in diesem System bearbeiten. Das BSV fordert die gesuchstellenden Trägerschaften auf, wenn immer möglich die zur Verfügung gestellte elektronische Plattform zu nutzen (aktuell FiVer).

Artikel 8 Absatz 2 wurde eingeführt, weil es eine Präzisierung brauchte, in welcher Projektphase ein Gesuch einzureichen ist, nämlich *vor* dessen konkreter Durchführung.

3. Abschnitt: Bearbeitung der Finanzhilfesuche

Art. 9 Eintreten

Artikel 9 enthält die für *alle* Finanzhilfen geltenden Eintretensvoraussetzungen. Dabei handelt es sich um die Mindestvoraussetzungen. Je nach Finanzhilfe gelten zusätzliche Voraussetzungen gemäss 2. Kapitel.

Art. 10 Prüfung des Gesuchs

Das BSV holt zur Beurteilung bestimmter Finanzhilfesuche regelmässig Stellungnahmen von aussenstehenden Fachleuten ein. Dies ist insbesondere bei Projekten der Fall.

Art. 11 und 12 Entscheid und öffentlich-rechtlicher Vertrag

Ein positiver oder negativer Entscheid des BSV erfolgt spätestens 4 Monate nach Einreichung des Gesuchs (für Projekte nach Art. 8, 10 und 11 KJFG) oder Ablauf der Einreichungsfrist (für Finanzhilfen nach Art. 7 und 9 KJFG). Die unterschiedlichen Fristen erklären sich damit, dass Projekte neu jederzeit eingereicht werden können, während die nicht-projektbezogenen Finanzhilfen nach wie vor an definierte Eingabezeitpunkte gebunden sind.

Für Finanzhilfen nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 9 und Artikel 11 wird nach positivem Entscheid seitens des BSV und nach erfolgter Verhandlung mit der privaten Trägerschaft resp. dem Gemeinwesen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen. Weder das Gesetz noch die Botschaft führen zwar explizit auf, dass in den Fällen von Art. 9 und 11 KJFG ein Vertrag vorgesehen ist, doch hat sich dieses Vorgehen in der Praxis bewährt und soll weitergeführt werden. Die Verträge richten sich dabei stets nach Art. 16 SuG.

4. Abschnitt: Controlling und Veröffentlichung

Diese Artikel sehen die Durchführung von Controllings vor, um zu überprüfen, ob die erfolgten Tätigkeiten angemessen durchgeführt wurden, insbesondere in qualitativer Hinsicht. Diese Controllings können in unterschiedlicher Form erfolgen, beispielsweise als Controlling-Gespräch im BSV oder am Sitz der begünstigten Trägerschaft oder als Beurteilung durch eine Fachperson.

Die Controllings können je nach Höhe des Unterstützungsbetrags unterschiedlich durchgeführt werden. Dabei kann es sich insbesondere um eine ausführliche Prüfung der Finanzen und Tätigkeiten (mit jährlichem Controlling-Gespräch), ein Audit oder gegebenenfalls um eine Rechnungsprüfung und eine Prüfung der durchgeführten Tätigkeiten handeln.

Das BSV veröffentlicht alle gemäss KJFG unterstützten Angebote und Aktivitäten sowie die Höhe der Finanzhilfen aller begünstigten Trägerschaften. Die begünstigten Trägerschaften müssen im Jahresbericht, in der Jahresrechnung, in Publikationen oder an öffentlichen Veranstaltungen den Betrag der vom BSV erhaltenen Finanzhilfen und den entsprechenden Artikel des KJFG aufführen.

2. Kapitel: Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt: Finanzhilfen an Dachverbände und Koordinationsplattformen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten (Art. 7 Abs. 1 KJFG)

Die Neuerung bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 7 Absatz 1 KJFG besteht im Wesentlichen darin, dass alle Finanzhilfen künftig in einem Zyklus von vier Jahren vergeben werden und Eintretensvoraussetzungen definiert wurden. Der erste Zyklus beginnt ein Jahr

nach Inkrafttreten der neuen Verordnung. Die Kriterien wurden weitgehend von der geltenden Verordnung und den Richtlinien übernommen.

Ab Inkrafttreten des E-KJFV (1. Januar 2022) gilt folgendes Verfahren:

- Das Gesuch muss mit allen verlangten Unterlagen und Angaben bis zum 30. April 2022 eingereicht werden.
- Das BSV prüft, ob alle Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 17).
- Tritt das BSV nicht auf das Gesuch ein, wird ein begründeter, negativer Entscheid mitgeteilt.
- Tritt das BSV auf das Gesuch ein, wird nach Abschluss der Verhandlungen mit der gesuchstellenden Trägerschaft eine Finanzhilfe auf der Grundlage der Kriterien in Artikel 18 gewährt.

Der erste Vertragszyklus mit einer Laufzeit von vier Jahren beginnt am 1. Januar 2023, der zweite am 1. Januar 2027 (Einreichung der Gesuche bis 30. April 2026) und so weiter.

Art. 16 Gesuch

Artikel 16 sieht vor, dass Dachverbände und Koordinationsplattformen ihr Gesuch um Finanzhilfen nach Artikel 7 Absatz 1 KJFG bis zum 30. April vor Vertragsbeginn beim BSV einreichen müssen. Jeder Vertragszyklus dauert vier Jahre, wobei der erste am 1. Januar des Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung beginnt. Der erste Zyklus läuft demnach wie folgt ab:

- Einreichung der Gesuche bis 30. April 2022.
- Prüfung der Gesuche mit allfälligen Korrekturen bis Ende August 2022.
- Verhandlung der Verträge zwischen September und Dezember 2022 für angenommene Gesuche.
- Verträge mit einer Laufzeit von vier Jahren beginnen am 1. Januar 2023 und laufen Ende Dezember 2026 aus.

Trägerschaften, deren Finanzhilfegesuche abgelehnt werden, erhalten einen negativen Entscheid und können gegebenenfalls ein Gesuch für Finanzhilfen nach Artikel 7 Absatz 2 KJFG einreichen.

Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der Digitalisierung und auf Wunsch einiger Organisationen wurde zuhanden der gesuchstellenden Trägerschaften die Möglichkeit geschaffen, ergänzende Onlineaktivitäten anzubieten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c). Allerdings erhalten Trägerschaften, die ausschliesslich Onlineaktivitäten anbieten, keine Finanzhilfen. Damit die Trägerschaft in engem Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und deren Bedürfnissen bleibt, darf der Grossteil ihres Angebots nicht virtuell erfolgen.

Die in Art. 16 Abs. 2 Bst. d aufgeführten *Organisationen* entsprechen nicht den Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Art. 2 Bst. c E-KJFV sondern sind in einem weiteren Sinne zu verstehen.

Gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe I ist eine Kostenstellenrechnung zu führen. Das ist insofern wichtig, als auf dieser Grundlage der Prozentsatz nach Artikel 17 Bst. d und e berechnet wird. Trägerschaften, deren Aktivitäten vollständig subventionierbar sind, brauchen keine Kostenstellenrechnung zu führen, die revidierten Jahresrechnungen sind hier ausreichend. Für Trägerschaften mit teilsubventionierten Aktivitäten, die keine Kostenstellen «Jugend» und/oder «ausserschulisch» haben, kann ein pauschaler Prozentsatz von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden und zwar auf der Grundlage eines begründeten Dokuments, das vom BSV zu validieren ist.

Art. 17 Eintreten

Gemäss Artikel 17 muss die gesuchstellende Trägerschaft zusätzlich zu den allgemeinen Eintretensvoraussetzungen gemäss Artikel 9 E-KJFV sowie Artikel 3 und 6 KJFG weitere, spezifische Voraussetzungen erfüllen.

Bst. d und e: Die gesuchstellende Trägerschaft berechnet den Anteil der anrechenbaren Ausgaben in Verbindung mit ihren Aktivitäten im Bereich *ausserschulische Arbeit* sowie im Bereich *Kinder- und Jugendarbeit* auf der Grundlage der Kostenstellenrechnung des Vorjahres. Sie muss in ihrem Gesuch nicht mehr nur qualitative Angaben zu ihren Aktivitäten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c), sondern auch finanzbezogene Informationen angeben. In Zukunft sind Finanzinformationen eine zwingende Voraussetzung. Trägerschaften, die dieses Kriterium nicht erfüllen, können weiterhin ein Gesuch nach Artikel 7 Absatz 2 KJFG einreichen.

Im Gegensatz zu den Kriterien in Artikel 18 sind die Eintretensvoraussetzungen Ja/Nein-Kriterien. Eine Eintretensvoraussetzung ist entweder erfüllt oder nicht erfüllt. Tritt das BSV auf ein Gesuch ein, prüft es dieses im Hinblick auf die Kriterien gemäss Art. 18 E-KJFV.

In Absatz 2 ist eine Ausnahmebestimmung vorgesehen, sollte eine Trägerschaft die Eintretensvoraussetzungen *noch* nicht erfüllen. Das BSV kann in begründeten Ausnahmefällen auf ein Gesuch eintreten, wenn sich abzeichnet, dass die Trägerschaft die Voraussetzungen im Laufe des anstehenden Vertragszyklus vollumfänglich erfüllen wird. Diese Ausnahmebestimmung kann nur *einmal pro Trägerschaft* angewendet werden.

Absatz 3 sieht eine Ausnahme für Trägerschaften vor, welche keine spezifischen Kostenrechnungsstellen für die Bereiche *ausserschulische Arbeit* resp. *Kinder- und Jugendarbeit* haben, aber welche auch ausserhalb dieser beiden Bereich tätig sind. In diesen Fällen kann ein prozentualer Abzug zur Anwendung gebracht werden.

Art. 18 Kriterien zur Bemessung der Finanzhilfen

Artikel 18 legt die qualitativen und quantitativen Kriterien fest, anhand derer die Finanzhilfe bemessen wird, sobald das BSV auf das Gesuch einer Trägerschaft eingetreten ist. Die neu in der E-KJFV aufgeführten Kriterien entsprechen dabei weitestgehend den heute bereits angewandten Kriterien.

Absatz 1 (Qualitative Bemessungskriterien)

Bst. a: Die Trägerschaft legt dar, wie sie ihre Kommunikation innerhalb der verschiedenen Sprachregionen der Schweiz und mit dem Ausland handhabt.

Bst. b: Die Trägerschaft beschreibt ihre spezifischen Strategien, Programme, Projekte und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in Bezug auf die Repräsentationsaufgaben (beispielsweise die Sensibilisierung von Interessengruppen für die Anliegen der vertretenen Trägerschaften oder besondere Leistungen wie Versicherungen, IT-Lösungen oder Vergünstigungen für Partnerorganisationen).

Bst. c: Die Trägerschaft beschreibt ihre spezifischen Strategien, Programme, Projekte und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in Bezug auf die Informations- und Koordinationsaufgaben (beispielsweise die interne und externe Kommunikation, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung mit anderen Trägerschaften).

Bst. d: Die Trägerschaft beschreibt ihre spezifischen Strategien, Programme, Projekte und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche in Bezug auf die fachliche Weiterentwicklung und Qualitätssicherung (beispielsweise Aufbau eines Kompetenzzentrums, Entwicklung von Aus- und/oder Weiterbildungen, Qualitätsmanagementprojekte).

Bst. e: Die Trägerschaft beschreibt weitere spezifischen Strategien, Programme, Projekte und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche. Beispielsweise die Möglichkeit für Kinder und Jugend-

liche, am Geschehen der Trägerschaft teilzuhaben, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf an den angebotenen Programmen oder die Förderung der Gleichstellung.

Bst. f: Die Trägerschaft beschreibt ihre spezifischen Projekte, die für ihre Struktur relevant sind (Weiterentwicklung der Organisation, IT-Projekte usw.), namentlich wenn dieses Projekt wesentlich dem Zweck des KJFG dient (Art. 2 KJFG) und die Voraussetzungen in Artikel 7 Absatz 1 KJFG erfüllt.

Absatz 2: (Quantitative Bemessungskriterien)

Bst. a: Die Trägerschaft gibt an, in welchen Kantonen sie tätig ist. Massgebend ist der Ort, an dem die Trägerschaft ihre Aktivitäten durchführt.

Bst. b: Die Trägerschaft nennt ihre Rechtsform, ihre Zusammensetzung und die Form der Vertretung der privaten und öffentlichen Organisationen. Sie legt insbesondere dar, ob sie der Definition eines Dachverbands oder einer Koordinationsplattform gemäss Artikel 2 KJFV entspricht.

Bst. c: Der Dachverband nennt die Anzahl der Mitgliedsorganisationen und deren Typologie (z. B. kommunale, kantonale, kantonsübergreifende, landesweite Organisationen).

Bst. d: Die Koordinationsplattform nennt die Anzahl der Organisationen, die zum Netzwerk gehören, und deren Typologie (z. B. private Vereinigungen, Stiftungen, Privatunternehmen, öffentliche Trägerschaften usw.).

Bst. e: Die Trägerschaft nennt den Anteil ihrer Gesamtausgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die gesuchstellende Trägerschaft berechnet den Anteil der anrechenbaren Ausgaben in Verbindung mit ihren Aktivitäten im Bereich Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage der Kostenstellenrechnung des Vorjahres.

Die Bewertung der Gesuche für einen Vertrag nach Art. 7 Abs. 1 KJFG erfolgt unter einem stark ausgeprägten *qualitativen* Aspekt. Dies im Gegensatz zur Bewertung von Gesuchen für eine finanzielle Unterstützung nach Art. 7 Abs. 2 KJFG, bei welcher eine Vielzahl von *quantitative* Kriterien zur Anwendung kommen (vgl. das Punktesystem in Anhang 1 E-KJFV). Aus diesem Grund sieht Absatz 3 vor, dass zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter die Gesuche unabhängig voneinander prüfen.

Ein verstärkt quantitativ ausgerichtetes System wurde auch für Art. 7 Abs. 1 KJFG erarbeitet, musste jedoch aufgrund der stark unterschiedlichen Organisationsstrukturen der Dachorganisationen wieder verworfen werden. Die Resultate wurden den verschiedenen Strukturen nicht gerecht. Damit das BSV im Vergleich zur heutigen Verordnung aber mehr Transparenz schaffen kann, wurden die massgeblichen Kriterien zur Beurteilung eines Gesuchs in den vorliegenden E-KJFV aufgenommen.

2. Abschnitt: Finanzhilfen an Einzelorganisationen für die Betriebsstruktur und für regelmässige Aktivitäten (Art. 7 Abs. 2 KJFG)

Die Artikel bezüglich Artikel 7 Absatz 2 KJFG sind inhaltlich weitgehend unverändert. Die Artikel 19 bis 22 wurden jedoch analog zum vorangehenden Abschnitt so strukturiert, dass das Vergabeverfahren leichter verständlich ist.

Eine geringfügige Anpassung wurde bei den Fragen an die gesuchstellenden Trägerschaften vorgenommen. Die Frage zu den Austauschtagen richtet sich neu nur noch an die Jugendaustauschorganisationen. Damit alle Organisationstypen dieselbe Anzahl Fragen beantworten müssen, wurde für sie im Gegenzug die Frage zu den Gruppenlagertagen gestrichen. Diese Änderung zeigt sich im Anhang 1 und wird im Informatiksystem (aktuell FiVer) ebenfalls umgesetzt. Sie wird vorgenommen, weil jede Organisation ein leicht anderes Verständnis von

Austauschtagen hat, was immer wieder Diskussionen mit den nicht auf Austausch spezialisierten Organisationen auslöste.

Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung im Bereich der Digitalisierung und auf Wunsch einiger Organisationen wurde zuhanden der gesuchstellenden Trägerschaften die Möglichkeit geschaffen, ergänzende Onlineaktivitäten anzubieten (Art. 19 Abs. 2 Bst. c).

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

- Einreichung des vollständigen Gesuchs beim BSV jedes Jahr bis zum 30. April (Art. 19).
- Prüfung des Gesuchs durch das BSV.
- Eintreten bzw. Nichteintreten auf das Gesuch unter Berücksichtigung der in Art. 7 Abs. 2 KJFG sowie Art. 9 Abs. 1 und Art 20 E-KJFV für den jeweiligen Organisationstyp genannten Voraussetzungen.
- Tritt das BSV nicht auf das Gesuch ein, wird ein begründeter, negativer Entscheid mitgeteilt.
- Tritt das BSV auf das Gesuch ein, wird anhand der Kriterien in Artikel 21 über die Ausrichtung einer Finanzhilfe entschieden.

Art. 21 Kriterien

Für sämtliche Organisationstypen gelten dieselben qualitativen Kriterien (Absatz 1).

Bst. a: Beschrieb von Qualitätssicherung, Qualitätskontrollen oder eines Qualitätslabels. Darlegung der entsprechenden Programme, Strategien und Massnahmen. Darlegung von Programmen, Strategien und Angeboten, welche die Anliegen und Bedürfnisse von Mädchen und Knaben einbeziehen und berücksichtigen (Förderung der Gleichstellung). Erreichbarkeit der Organisation (persönlich, Telefon, E-Mail usw.).

Bst. b: Beschrieb der aktiven Zusammenarbeit und der Vernetzung mit anderen Trägerschaften und öffentlichen Einrichtungen. Darlegung der entsprechenden Programme, Strategien und Massnahmen (national und international).

Bst. c: Beschrieb der Kommunikationsmassnahmen und ihrer Instrumente: Anzahl, Beschaffenheit und Art der Empfänger. Darlegung der entsprechenden Programme und Strategien (Leitbild, Grundlagen Kommunikation usw.).

Bst. d: Beschrieb von Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche innerhalb der Trägerschaft (Mitbestimmung in Verbandsorganen, Mitentwicklung von Angeboten usw.). Darlegung der entsprechenden Programme, Strategien und Tätigkeiten.

Bst. e: Beschrieb besonderer Dienstleistungen für Mitglieder der Trägerschaft und für regelmässig Teilnehmende an Veranstaltungen, die über Beratung und Information hinausgehen (z. B. Materialverleih, Versicherungsleistungen, Shop usw.).

Bst. f: Beschrieb von Angeboten und Aktivitäten, welche die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderungsbedarf gezielt ermöglichen und explizit fördern. Darlegung der entsprechenden Konzepte, Strategien und Massnahmen.

Absatz 2 führt die quantitativen Kriterien auf.

Anhang 1 enthält die Einzelheiten zur möglichen Punktezahl sowie zur Gewichtung der einzelnen quantitativen und qualitativen Kriterien.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann diesen Anhang gemäss Artikel 48 Absatz 1 RVOG ändern. Die Übertragung dieser Zuständigkeit ans EDI ermöglicht eine gewisse Flexibilität bei der Anpassung dieses Anhangs, wobei die Rechtssicherheit für die Trägerschaften gewahrt bleibt.

Art. 22 Berechnung der Finanzhilfen

Die Gesamtpunktezahl einer Trägerschaft wird wie folgt errechnet:

- Bewertung der Kriterien mit null bis drei Punkten gemäss Anhang 1;
Für die qualitativen Kriterien vergeben zwei Sachbearbeitende des BSV unabhängig voneinander die Punkte anhand eines Grundlagenpapiers für die Evaluation der Kriterien. Das Grundlagenpapier ist auf der Website des BSV und im FiVer veröffentlicht. Die Sachbearbeitenden tauschen sich über Punkte in Dossiers aus, bei denen sie sich nicht einig sind.
Für die quantitativen Kriterien erfolgt die Punktevergabe automatisch in der elektronischen Datenbank.
- Gewichtung der Punktezahl, das heisst Multiplikation mit einem in Anhang 1 pro Kriterium festgelegten Faktor;
- Die Gesamtpunktezahl ergibt sich durch die Multiplikation der Summe der quantitativen mit der Summe der qualitativen Faktoren.

Die Höhe der gesprochenen Finanzhilfe ist nicht nur von der erreichten Punktezahl der einzelnen Trägerschaft abhängig, sondern von der insgesamt, von allen Trägerschaften erreichten Punktezahl. Je mehr Trägerschaften die Voraussetzungen für eine Finanzhilfe nach Art. 7 Abs. 2 KJFG erfüllen und je mehr Punkte die einzelnen Trägerschaften erzielen, desto geringer fällt der «Geldwert» eines einzelnen Punktes aus. Es kann also durchaus vorkommen, dass eine Organisation mehr Punkte erreicht als im Vorjahr, aufgrund der von ihr nicht beeinflussbaren äusseren Umstände aber dennoch weniger Geld erhält.

Im Weiteren kann auch die insgesamt zu verteilende Summe variieren (vgl. Art. 5 E-KJFV), was ebenfalls direkten Einfluss auf den Wert eines Punktes hat.

3. Abschnitt: Finanzhilfen für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte (Art. 8 KJFG)

Abschnitt 3 betreffend Artikel 8 KJFG wurde inhaltlich nicht wesentlich geändert, mit Ausnahme einer kleineren Anpassung bei der Definition des Begriffs «Modellcharakter» im Rahmen der Folgearbeiten der externen Evaluation des KJFG.

«Modellcharakter» wird in Art. 2 Bst. n E-KJFV definiert und in diesem erläuternden Bericht präzisiert.

Die grösste Änderung in Abschnitt 3 betrifft seine Gliederung: Für den E-KJFV wurden etliche Bestimmungen der Richtlinien in die Artikel der geltenden Verordnung aufgenommen.

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

- Einreichung des vollständigen Gesuchs *jederzeit* beim BSV (Art. 25);
- Prüfung des Gesuchs durch das BSV;
- Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 26 und 27 erfüllt, wird über die Gewährung einer Finanzhilfe entschieden.
- Im Falle einer Ablehnung wird ein begründeter, negativer Entscheid mitgeteilt.

Die Höhe der Projektunterstützung richtet sich in erster Linie nach dem angefragten Betrag und wird einzig durch die gesetzliche Höchstgrenze von 50% der anrechenbaren Kosten eingeschränkt. Sobald ein Projektgesuch also die Voraussetzungen für eine Unterstützung erfüllt, findet keine Gewichtung bestimmter Aspekte statt, sondern das Projekt kann zum angefragten Betrag unterstützt werden.

Art. 26 Voraussetzungen für Modellvorhaben (Art. 8 Abs. 1 Bst. a KJFG)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Finanzhilfe zu erhalten:

Bst. a: Für laufende Aktivitäten werden keine Finanzhilfen gewährt. Das Projekt dauert höchstens drei Jahre. Die Projektträgerschaft gibt bei der Gesuchseingabe im Informatiksystem (aktuell FiVer) ein, zu welchem Zeitpunkt die Projektidee entstand und in welchem Zeitraum das Projekt stattfindet.

Bst. b: Ein auf gesamtschweizerischer Ebene durchgeführtes Vorhaben bedeutet, dass es in mindestens zehn deutschsprachigen Kantonen sowie in mindestens drei französischsprachigen Kantonen und in der italienischsprachigen oder in der rätoromanischen Schweiz durchgeführt wird.

Ein auf sprachregionaler Ebene durchgeführtes Vorhaben bedeutet, dass es in mindestens zehn deutschsprachigen Kantonen oder in mindestens drei französischsprachigen Kantonen oder in der italienischsprachigen oder der rätoromanischen Schweiz durchgeführt wird.

Ist das Vorhaben auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar, ist die horizontale Übertragbarkeit (z. B. von Gemeinde zu Gemeinde oder von Organisation zu Organisation) beziehungsweise die vertikale Übertragbarkeit (z. B. von lokaler Ebene auf kantonale oder Bundesebene, von einer Organisation auf mehrere Organisationen) oder die Erweiterbarkeit darzulegen. Die Übertragbarkeit darf nicht nur theoretisch möglich, sondern muss auch realisierbar sein.

Bst. c: Die Trägerschaft zeigt auf, dass das Vorhaben den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht. Das Bedürfnis wird nachgewiesen, zum Beispiel indem Kinder und Jugendliche und relevante Akteure befragt wurden oder aufgrund einer Situationsanalyse.

Das Vorhaben wird beschrieben und durch eine Umfeldanalyse begründet. Die Trägerschaft muss aufzeigen, ob es in der Schweiz vergleichbare Projekte gibt und welche wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Lehren aus ähnlichen Projekten in die eigene Situationsanalyse einfließen. Die getroffenen Abklärungen und Resultate müssen beschrieben werden.

Bst. d: Projekte mit Modellcharakter müssen als Modell für die Weiterentwicklung der ausser-schulischen Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz dienen können (Art. 8 Abs. 1 Bst. a KJFG) und von gesamtschweizerischer Bedeutung sein. Das Projekt muss Ansätze verfolgen, die neue Formen der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickeln oder bisher bekannte Formen in wesentlichen Punkten ergänzen oder weiterentwickeln. Der Modellcharakter eines Projekts kann sich auf die verwendeten Methoden, die verbreiteten Ideen, die verfolgten Ziele oder die entwickelten Strategien beziehen.

Projekte mit Modellcharakter für die gesamte Schweiz werden prioritär unterstützt. Weitere Projekte mit Modellcharakter nur auf sprachregionaler Ebene können ebenfalls unterstützt werden, sofern ihre Umsetzung wesentliche Anpassungen aufgrund der spezifischen Strukturen und Rahmenbedingungen der entsprechenden Sprachregion erfordert. Es können daher Vorhaben mit Modellcharakter für die gesamte Schweiz sowie Vorhaben mit Modellcharakter für eine Sprachregion unterstützt werden.

Bst. e: Die Trägerschaft zeigt auf, dass sie über ein durchdachtes Projektmanagement verfügt und dass ein systematisches Vorgehen geplant ist. Wird ein Finanzhilfegesuch genehmigt, definiert das BSV die Auflagen, beispielsweise die Erstellung eines Zwischen- und/oder Schlussberichts über die Zielerreichung und die Wirksamkeit der Massnahmen.

Bst. f: Das Projekt möchte eine langfristige Wirkung erzielen. Es wird beschrieben, inwiefern das Projekt langfristig in eine regelmässige Aktivität überführt werden kann.

Bst. g: Die Trägerschaft engagiert sich im zielgerichteten Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch. Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen aktiv an interessierte und/oder betroffene Kreise weitergegeben werden. Die Trägerschaft zeigt auf, mit welchen Massnahmen und Mitteln diese Erkenntnisse bekannt gemacht, verbreitet und verankert werden sollen. Die Durchführung einer Tagung oder eine Publikation eignen sich ebenfalls zum Wissenstransfer. Diese dürfen im Projektbudget aufgeführt werden und können Gegenstand der Finanzhilfe sein. Die Öffentlichkeit wird über die Ergebnisse des Projekts und die angewandten Methoden informiert. Die erstellten Unterlagen müssen innerhalb wie ausserhalb der Trägerschaft veröffentlicht werden (z. B. Newsletter, Website, Medienkonferenz, Publikation, Social Media).

Art. 27 Voraussetzungen für Partizipationsprojekte (Art. 8 Abs. 1 Bst. b KJFG)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Finanzhilfe zu erhalten:

Bst. a: Für laufende Aktivitäten werden keine Finanzhilfen gewährt. Das Projekt dauert höchstens drei Jahre. Die Projektträgerschaft gibt bei der Gesuchseingabe im Informatiksystem (aktuell FiVer) ein, zu welchem Zeitpunkt die Projektidee entstand und in welchem Zeitraum das Projekt stattfindet.

Bst. b: Ein auf gesamtschweizerischer Ebene durchgeführtes Projekt bedeutet, dass das Projekt in mindestens zehn deutschsprachigen Kantonen sowie in mindestens drei französischsprachigen Kantonen und in der italienischsprachigen oder in der rätoromanischen Schweiz durchgeführt wird.

Ein auf sprachregionaler Ebene durchgeführtes Projekt bedeutet, dass es in mindestens zehn deutschsprachigen Kantonen oder in mindestens drei französischsprachigen Kantonen oder in der italienischsprachigen oder der rätoromanischen Schweiz durchgeführt wird.

Ist das Projekt auf andere Regionen oder Trägerschaften übertrag- oder erweiterbar, ist die horizontale Übertragbarkeit (z. B. von Gemeinde zu Gemeinde oder von Organisation zu Organisation) beziehungsweise die vertikale Übertragbarkeit (z. B. von lokaler Ebene auf kantonale oder Bundesebene, von einer Organisation auf mehrere Organisationen) oder die Erweiterbarkeit darzulegen. Die Übertragbarkeit darf nicht nur theoretisch möglich, sondern muss realisierbar sein.

Bst. c: Bei mehrheitlich von Kindern oder Jugendlichen erarbeiteten Projekten muss die Trägerschaft darlegen, wie die Projektidee oder das Konzept entstand und wie die Kinder oder Jugendlichen an der Lancierung, der Planung und der Durchführung der Aktivitäten beteiligt sind. Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. b KJFG muss das Projekt massgeblich von Kindern oder Jugendlichen erarbeitet, geleitet und umgesetzt werden.

Nehmen Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf im gesamten Verlauf der Durchführung eine zentrale und aktive Rolle ein, muss die Trägerschaft darlegen, wie die Kinder oder Jugendlichen entsprechend ihren Fähigkeiten involviert sind. Die Trägerschaft muss dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen an der Vorbereitung und Durchführung solcher Projekte beteiligt sind.

Bst. d: Damit der partizipative Charakter des Projekts bei den Aktivitäten der Jugendverbände gewährleistet ist, gilt es dafür zu sorgen, dass mindestens 50 Prozent der Personen, die Kinder und Jugendliche leiten und betreuen, unter 30 Jahre alt sind. Die Trägerschaft listet die leitenden und betreuenden Personen und ihren Jahrgang auf. Falls noch keine Liste vorhanden ist, muss erläutert werden, wie dieses Ziel erreicht wird.

Eine Ausnahme bilden Projekte, bei denen Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf entsprechend ihren Fähigkeiten einbezogen werden. Denn in den Strukturen der

offenen Kinder- und Jugendarbeit arbeiten Fachkräfte, die in der Regel eine soziale Ausbildung vorweisen können und damit eine fachliche Qualifikation im Kinder- und Jugendbereich mitbringen. Meist erfolgt der Abschluss mit zirka 25 Jahren, so dass die Fachkräfte hier schnell die Altersgrenze von 30 Jahren erreichen.

Bst. e: Die Trägerschaft listet die Teilnehmenden und ihren Jahrgang auf. Falls noch keine Liste vorhanden ist, muss erläutert werden, wie dieses Ziel erreicht wird.

Bst. f: Die Trägerschaft beschreibt die Partizipationsprozesse und -gefässe.

Bst. g: Die Trägerschaft zeigt auf, dass sie über ein durchdachtes Projektmanagement verfügt und dass ein systematisches Vorgehen geplant ist. Liegt ein Evaluationskonzept vor, ist es dem Gesuch beizulegen. Auf der Website des BSV ist eine Mustervorlage verfügbar.

Bst. h: Die Öffentlichkeit wird über die Ergebnisse des Projekts und die angewandten Methoden informiert. Die erstellten Unterlagen müssen innerhalb wie ausserhalb der Trägerschaft veröffentlicht werden (z. B. Newsletter, Website, Medienkonferenz, Publikation, Social Media).

Art. 29 Vorauszahlungen und Berichterstattung

Die erste Tranche einer Projektunterstützung wird jeweils mit der Gutheissung eines Gesuches ausbezahlt. Die weiteren Auszahlungen hängen danach von der Einreichung von Berichten ab (sowie der Gutheissung dieser Berichte durch das BSV). Für Projekte von kurzer Dauer wird üblicherweise auf die Einforderung eines Zwischenberichts verzichtet, für mehrjährige Projekt dagegen werden, abhängig von deren Dauer, ein bis zwei Zwischenberichte eingefordert. Die letzte Tranche der Finanzierung hängt aber in jedem Fall von einem Schlussbericht (inkl. Schlussabrechnung) ab.

Abschnitt 4: Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9 KJFG)

Abschnitt 4 betreffend Artikel 9 KJFG wurde nicht wesentlich geändert, mit Ausnahme der Bemessungsmodalitäten, die im Sinne einer Vereinfachung vollständig überarbeitet wurden (vgl. Anhang 2 zum E-KJFV).

Wie bei den Gesuchen nach Artikel 7 KJFG können die gesuchstellenden Trägerschaften nunmehr auch Onlinekurse anbieten.

Die in den Richtlinien vorgesehene untere Altersgrenze von 17 Jahren wurde gestrichen. Die Altersgrenze von 17 Jahren bleibt jedoch als Grundsatz bestehen, wie in der Botschaft zum KJFG vom 17. September 2010, S. 6845, festgehalten:

«Artikel 9 bildet die Grundlage, um die bisherige Praxis der Aus- und Weiterbildung von freiwillig und ehrenamtlich tätigen Jugendlichen im Alter von 17–30 Jahre weiterzuführen.»

Ausnahmen können für Kurse gemacht werden, die für jüngere zukünftige Leiterinnen und Leiter geeignet sind.

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

- Einreichung des Finanzhilfegesuchs beim BSV bis Ende Juli.
- Wird das Gesuch angenommen, wird mit der gesuchstellenden Trägerschaft nach erfolgter Verhandlung ein Vertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen.
- Wird das Gesuch abgelehnt, wird ein begründeter, negativer Entscheid mitgeteilt.
- Der Vertrag tritt am 1. Januar des Jahres nach der Einreichung des Gesuchs in Kraft.
- Im Vertrag werden alle Kurse aufgeführt, die während der entsprechenden Zeitspanne durchgeführt werden.

- Die gesuchstellende Trägerschaft muss die verlangten Angaben für das erste Semester bis Ende August des laufenden Jahres und für das zweite Semester bis Ende Februar des Folgejahres in der Datenbank erfassen.
- Das BSV fällt bis Ende Juni einen rückwirkenden Entscheid für das Vorjahr bezüglich der erteilten und unterstützten Kurse.

Die Finanzhilfen werden wie folgt berechnet (für Details siehe Anhang 2 E-KJFV):

- Maximale Grundpauschale pro Tag und pro teilnehmende Person:
 1. 40 Franken für Präsenzkurse
 2. 20 Franken für Onlinekurse
- Mit Zuschlägen sollen gesuchstellende Trägerschaften dazu bewogen werden,
 1. ihre Kurse in mehreren Sprachen anzubieten (Art. 32 Bst. g, Art. 33 und Anhang 2);
 2. (a) Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf oder (b) Angebote mit hohem Präventionspotenzial (bezüglich Gesundheit, Sicherheit oder Sucht) durchzuführen, (c) die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern oder (d) für eine hohe Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Durchführung der Aktivität zu sorgen (Art. 30 Abs. 3 Bst. g, Art. 33 und Anhang 2);

Ein solcher Zuschlag beträgt höchstens 10 Franken pro teilnehmende Person und Tag. Dieser Betrag gilt auch für Onlinekurse.

Bei halbtägigen Präsenz- und Onlinekursen werden die Beträge für Grundpauschalen und Zuschläge halbiert.

Um eine gewisse Flexibilität zu bewahren, werden die Höchstbeträge für Grundpauschalen und Zuschläge sowie die spezifischen Merkmale, die einen Zuschlag rechtfertigen, in Anhang 2 des E-KJFV aufgeführt, den das EDI gemäss Artikel 48 Absatz 1 RVOG ändern kann.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um *Höchstbeträge*. Das bedeutet, dass die ausgerichteten Beträge unter Berücksichtigung der Anzahl Gesuche und/oder der zur Verfügung stehenden Mittel tiefer ausfallen können. Die Grundpauschalen und Zuschläge werden in geeigneter Form veröffentlicht, um die interessierten Kreise über die neuen Beträge in Kenntnis zu setzen. Die Übertragung dieser Zuständigkeit ans EDI ermöglicht eine gewisse Flexibilität bei der Anpassung dieses Anhangs, wobei die Rechtssicherheit für die Trägerschaften gewahrt bleibt.

5. Abschnitt: Finanzhilfen für die Durchführung von Projekten auf Bundesebene zur Förderung der politischen Partizipation von Jugendlichen (Art. 10 KJFG)

Dieser Abschnitt ist materiell unverändert. Die meisten entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien und der geltenden Verordnung wurden in den E-KJFV aufgenommen.

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

- Einreichung des vollständigen Gesuchs jederzeit beim BSV (Art. 35);
- Prüfung des Gesuchs durch das BSV;
- Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 36 erfüllt, wird über die Gewährung einer Finanzhilfe entschieden.
- Im Falle einer Ablehnung wird ein begründeter, negativer Entscheid mitgeteilt.

Im Gegensatz zu Projekten gemäss Art. 8 KJFG können sich politische Partizipationsprojekte wiederholen.

Art. 36 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Finanzhilfe zu erhalten:

Bst. a: Kinder und Jugendliche sollen sich vermehrt an der politischen Willensbildung und an Entscheidungsprozessen beteiligen. Deshalb fördert der Bund politische Partizipationsformen und Initiativen auf Bundesebene. Eine Trägerschaft muss aufzeigen, durch welche Formen von Aktivitäten Kinder und Jugendliche befähigt werden sollen, an politischen Prozessen teilzunehmen und politische Mechanismen anzuwenden.

Bst. b: Die Trägerschaft erläutert, wie die Projektidee oder das Konzept entstanden und wie die Kinder oder Jugendlichen entsprechend ihren Fähigkeiten im Projekt involviert sind.

Bst. c: Die Trägerschaft muss dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf angemessen an der Vorbereitung und Durchführung des politischen Partizipationsprojekts beteiligt sind.

Bst. d: Die Partizipationsprozesse und -gefässe sind beschrieben. Partizipation ist ein zentraler Bestandteil des Projekts, und die Trägerschaft muss aufzeigen, wie sie diese umsetzt.

Bst. e: Die Trägerschaft zeigt auf, dass sie über ein durchdachtes Projektmanagement verfügt und dass ein systematisches Vorgehen geplant ist. Wird ein Finanzhilfegesuch genehmigt, definiert das BSV die Auflagen, beispielsweise die Erstellung eines Zwischen- und/oder Schlussberichts über die Zielerreichung und die Wirksamkeit der Massnahmen.

Die Öffentlichkeit wird über die Ergebnisse des Projekts und die angewandten Methoden informiert. Die erstellten Unterlagen müssen innerhalb wie ausserhalb der Trägerschaft veröffentlicht werden (z. B. Newsletter, Website, Medienkonferenz, Publikation, Social Media).

Art. 38 Vorauszahlungen und Berichterstattung

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zu Art. 29 E-KJFV verwiesen werden.

6. Abschnitt: Finanzhilfen an Kantone und Gemeinden für Modellvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 11 KJFG)

In diesem Abschnitt gab es zwei Änderungen:

1. Modellvorhaben sind nicht mehr auf drei Jahre, sondern neu auf vier Jahre begrenzt.
2. Der Begriff Modellcharakter hat sich gewandelt (Art. 2 Bst. n).

Ansonsten wurden die meisten entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien und der geltenden Verordnung in den E-KJFV aufgenommen.

Das Verfahren läuft wie folgt ab:

- Einreichung des vollständigen Gesuchs jederzeit beim BSV (Art. 40);
- Prüfung des Gesuchs durch das BSV;
- Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 41 erfüllt, nehmen das BSV und der Kanton oder die Gemeinde Vertragsverhandlungen über eine Finanzhilfe auf, die gemäss den genannten Kriterien ausgerichtet wird.
- Im Falle einer Ablehnung wird ein begründeter, negativer Entscheid mitgeteilt.

Art. 41 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Finanzhilfe zu erhalten:

Bst. a: Für laufende Aktivitäten werden keine Finanzhilfen gewährt. Das Projekt dauert höchstens vier Jahre. Der Kanton oder die Gemeinde gibt bei der Gesuchseingabe im Informatiksystem (aktuell FiVer) ein, zu welchem Zeitpunkt die Projektidee entstand und in welchem Zeitraum das Projekt stattfindet.

Bst. b: Möglich sind eine horizontale Übertragbarkeit (z. B. von Gemeinde zu Gemeinde), eine vertikale Übertragbarkeit (z. B. von lokaler Ebene auf kantonale oder Bundesebene) oder eine Erweiterbarkeit des Projekts. Der Kanton oder die Gemeinde muss zudem erläutern, mit welchen Massnahmen und Mitteln die Erkenntnisse aus dem Projekt an interessierte oder betroffene Kreise weitergegeben werden. Die Übertragbarkeit darf nicht nur theoretisch möglich, sondern muss realisierbar sein.

Bst. c: Der Kanton oder die Gemeinde zeigt auf, dass das Vorhaben den Bedürfnissen der Zielgruppe entspricht. Das Bedürfnis wird nachgewiesen, zum Beispiel indem Jugendliche und relevante Akteure befragt wurden oder aufgrund einer Situationsanalyse.

Bst. d: Projekte mit Modellcharakter müssen als Modell dienen können (Art. 11 Abs. 1 KJFG) und von gesamtschweizerischer Bedeutung sein. Das Projekt muss Ansätze verfolgen, die neue Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickeln oder bisher bekannte Formen in wesentlichen Punkten ergänzen oder weiterentwickeln. Der Modellcharakter eines Projekts kann sich auf die verwendeten Methoden, die verbreiteten Ideen, die verfolgten Ziele oder die entwickelten Strategien beziehen.

Bst. e: Der Kanton oder die Gemeinde zeigt auf, dass sie über ein durchdachtes Projektmanagement verfügt und dass ein systematisches Vorgehen geplant ist. Im Zwischen- und/oder Schlussbericht müssen die Ziele und die Wirksamkeit der Massnahmen reflektiert werden.

Bst. f: Das Projekt möchte eine langfristige Wirkung erzielen, damit es nachhaltig ist. Es wird beschrieben, inwiefern das Projekt langfristig in eine Aktivität überführt werden kann.

Bst. g: Der Kanton oder die Gemeinde setzt sich für einen zielgerichteten Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustausch ein. Die Erkenntnisse aus dem Projekt sollen aktiv an interessierte und/oder betroffene Kreise weitergegeben werden. Der Kanton oder die Gemeinde zeigt auf, mit welchen Massnahmen und Mitteln diese Erkenntnisse bekannt gemacht, verbreitet und verankert werden sollen. Die Durchführung einer Tagung oder eine Publikation eignen sich ebenfalls zum Wissenstransfer. Diese dürfen im Projektbudget aufgeführt werden und können Gegenstand der Finanzhilfe sein.

Die Öffentlichkeit wird über die Ergebnisse des Projekts und die angewandten Methoden informiert. Die erstellten Unterlagen müssen innerhalb wie ausserhalb der Trägerschaft veröffentlicht werden (z. B. Newsletter, Website, Medienkonferenz, Publikation, Social Media).

7. Abschnitt: Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendpolitik

(Art. 18 bis 20 KJFG)

Art. 42 Elektronische Plattform

Der Inhalt der Plattform wurde präzisiert.

Art. 43 Zusammenarbeit mit den Akteuren der Kinder- und Jugendpolitik

Artikel 43 wurde überarbeitet und legt dar, wie die Zusammenarbeit zwischen dem BSV und der interkantonalen Ebene organisiert ist und welche Aufgaben die Mitglieder der Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) haben.

8. Abschnitt: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

Artikel 44 betrifft die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) und bildet wie in der bisherigen KJFV einen eigenen Abschnitt. Er wurde unverändert übernommen.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Bei den Schlussbestimmungen handelt es sich um die üblichen Bestimmungen mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen (Art. 47) und des Inkrafttretens (Art. 48).

Artikel 47 Absatz 1 sieht vor, dass Verträge, die nach altem Recht abgeschlossen wurden, bis zum Ende ihrer Laufzeit gültig bleiben und nach altem Recht abgerechnet werden, selbst wenn die neue Verordnung vorher in Kraft tritt.

Artikel 48 Absatz 2 sieht vor, dass Artikel 4 Absatz 4 am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.